

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. April 1905.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Abdeckereiwesen betreffend.
Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: das Abdeckereiwesen betreffend;
 des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstaussicht und das Verfahren in
 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. März 1905.)

Das Abdeckereiwesen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des § 11 des Gesetzes vom 3. Juni 1899, betreffend das Abdeckereiwesen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155), beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziges Paragraph.

Die §§ 1 bis 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1899, betreffend das Abdeckereiwesen, treten in den zu einem Abdeckerverbände zusammengeschlossenen Amtsbezirken und Gemeinden an demjenigen Tage in Kraft, an welchem die Abdeckung (§ 2) oder die Anstalt zur Unschädlichmachung und nutzbringenden Verarbeitung von Tierkadavern (§ 3 Absatz 4) erstmals in Betrieb gesetzt oder die Gemeinde oder der Amtsbezirk dem Verbände angeschlossen wird.

Das Ministerium des Innern ist damit betraut, im Einzelfalle hiernach den Tag des Inkrafttretens zu bezeichnen und bekannt zu machen.

Gegeben zu Kap Martin, den 30. März 1905.

Friedrich.

Ehnenfel.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Garbek.